

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pohlhofstraße von Haus Nr. 21 (Grenze zum vorhandenen Teil) bis Gartenstraße in Köln-Esch/Auweiler

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.11.2013
Verkehrsausschuss	05.12.2013
Rat	17.12.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pohlhofstraße von Haus Nr. 21 (Grenze zum vorhandenen Teil) bis Gartenstraße in Köln-Esch/Auweiler in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass einer Abweichungssatzung ab.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragsatzung) vom 29. Juni 2001 ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn sie mit einer betriebsfertigen Entwässerungseinrichtung ausgestattet ist.

Die Pohlhofstraße unterliegt im Abschnitt von Haus Nr. 21 bis Gartenstraße noch der Erschließungsbeitragspflicht. Die Grenzen des Abrechnungsbereichs sind auf den beigefügten Plänen (Übersichtslageplan - Anlage 1 und Detaillageplan – Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Anlage ist einseitig angebaut. Auf der angebauten Südseite befindet sich ein Gehweg, der von der Fahrbahn durch einen Bordstein abgegrenzt ist. Die Fahrbahn weist auf dieser Seite eine Rinnenführung mit Sinkkästen auf. Die Nordseite der Anlage endet mit dem Fahrbahnrand. Kantsteine, Rinnenführung und Sinkkästen sind dort nicht vorhanden. Über Gefälle entwässert die nördliche Hälfte der Fahrbahn in einen (städtischen) Grünstreifen. Die Verhältnisse in der Örtlichkeit sind auf dem beigefügten Foto (Anlage 3) erkennbar.

Ein weiterer Ausbau ist technisch nicht erforderlich, da das Oberflächenwasser insgesamt zuverlässig abgeleitet werden kann.

Weil die Entwässerung der nördlichen Fahrbahn jedoch nicht über eine hergestellte Entwässerungseinrichtung erfolgt, ist die Erschließungsanlage nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Erschließungsbeitragsatzung vom 29. Juni 2001 als nicht endgültig hergestellt anzusehen. Da somit eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Begründung zur Alternative

Ohne den Erlass einer Abweichungssatzung ist ein zusätzlicher Ausbau der Straße erforderlich (Herstellung einer Rinnenführung mit Kantstein auf der Nordseite und Einbau eines Sinkkastens).

Die Abrechnung würde hierdurch verzögert und für die Stadt entstünden zusätzliche, nicht refinanzierbare Kosten. Die Pohlhofstraße ist eine klassifizierte Straße (K 10). Gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB sind die Kosten der Herstellung von Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen nur beitragsfähig, soweit sie breiter sind als die zugehörige freie Strecke. Da die Pohlhofstraße keine breitere Ortsdurchfahrt aufweist, sind die Herstellungskosten für die Fahrbahn nicht beitragsfähig.

Die bestehende Beitragserhebungspflicht macht es erforderlich, einen abrechnungsfähigen Zustand herbeizuführen. Daher ist entweder der Erlass der Abweichungssatzung oder der zusätzliche Ausbau erforderlich.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Detaillageplan
- Anlage 3: Straßenansicht
- Anlage 4: Satzungstext